

## KESCHA im Jahr 2018: Kurzbericht

### 1. Auswertung der Informationen aus der Beratungstätigkeit 2018

Während des Kalenderjahres 2018 hat die unabhängige Anlaufstelle KESCHA Beratungsgespräche durchgeführt. Die Beratungen wurden durch die Beratenden mittels eines strukturierten Fragebogens dokumentiert. Die so erhobenen Daten schliessen sowohl die Sicht der Hilfesuchenden wie auch jene der Beratenden ein. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf die während des Kalenderjahres 2018 dokumentierten Fälle.

#### *1.1. Wer sind die rat- und hilfesuchenden Personen?*

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2018 hat die KESCHA in insgesamt 1093 Fällen Beratungen durchgeführt. Dabei wurden von der KESCHA insgesamt 1644 einzelne Beratungsgespräche dokumentiert. Die meisten Anrufer haben sich nur einmal bei der KESCHA gemeldet (77.3%). Zwei Beratungsgespräche wurden in 14.2% der Fälle durchgeführt, und drei oder mehr Beratungsgespräche wurden in 8.5% der Fälle dokumentiert.

Von den 1093 Fällen war in 41.5% (453 Fälle) der Kinderschutz betroffen. In 24.5% (267 Fälle) betraf die Problematik den Erwachsenenschutz. Von den verbleibenden 34% der Fälle (373 Fälle) liegen keine Angaben darüber vor, ob der Fall den Kindes- den oder Erwachsenenschutz betraf. Es sind dies in erster Linie Fälle, in denen die Anrufer lediglich Informationen suchten und keine eindeutigen Angaben betreffend Kindes- bzw. Erwachsenenschutz machten (301 Fälle).

In den Kinderschutzfällen waren es meist die Eltern oder ein Elternteil von betroffenen Kindern, die Rat suchten (79.9%). Seltener waren es die Grosseltern (7.2%). Bei den Erwachsenenschutzfällen wurde fast die Hälfte der Anrufe von der betroffenen Person selber getätigt (48.7%). In 36.2% der Fälle waren es Eltern oder andere Verwandte, die sich bei der KESCHA meldeten. Selten suchte der Ehe-/Lebenspartner der betroffenen Person ein Beratungsgespräch (4.2%).

In ca. einem Viertel der Fälle (242 Fälle) war der Herkunftskanton der Anruferin/des Anrufers bekannt. Es stammen lediglich 3% der anrufenden aus Kantonen der (mehrheitlich) französisch- oder italienisch-sprachigen Schweiz. Somit widerspiegeln die hier beschriebenen Resultate in erster Linie die Situation in der Deutschschweiz.

In drei von vier Fällen (758 Fälle) konnte der Standortkanton der betroffenen Behörde berichtet werden. Auch hier wurde in nur 2.9% der Fälle eine Behörde in Kantonen der (mehrheitlich) französisch- oder italienisch-sprachigen Schweiz genannt.

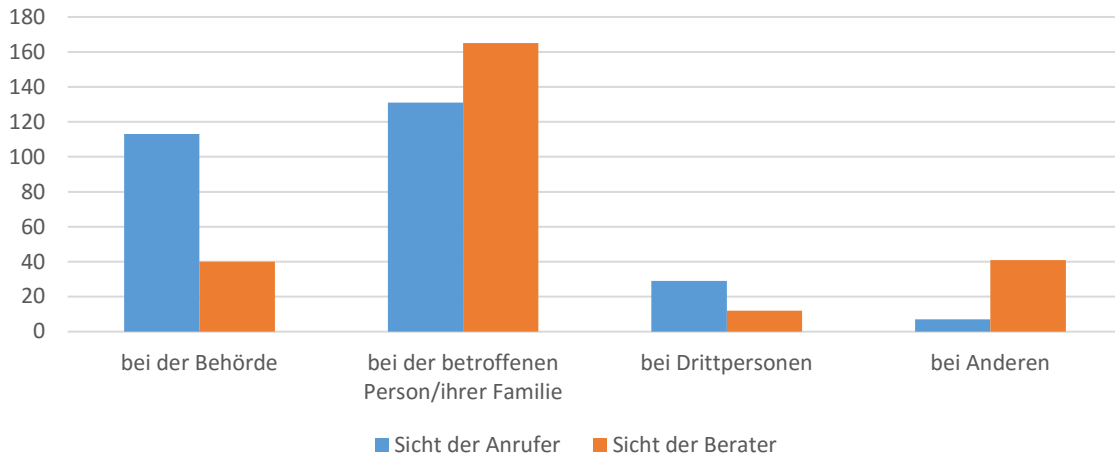
**1.2. Um was ging es? Wo wurden die Probleme gesehen?**

**1.2.1. Kinderschutz**

In Kinderschuttfällen gaben über 80 % der Ratsuchenden an, mit einer KESB ein Problem zu haben. In fast der Hälfte der Fälle wurde angegeben, dass mit einer/m Mandatsträger/in (Beistand/in, Vormund/in) ein Problem besteht. Seltener wurden Probleme mit Heimen, Psychiatrischen Kliniken, Schulen oder einem Sozialamt genannt (Mehrfachnennungen waren möglich). In 211 Fällen (46.5%) ging es laut Beratenden um einen reinen Elternkonflikt (Streit um Besuchsrecht, elterliche Sorge, Obhut, Aufenthaltsbestimmung), in 138 (30.4%) Fällen ging es um eine Fremdplatzierung, in 107 Fällen (23.5%) ging es um eine Erziehungsbeistandschaft.

Dauerte das Beratungsgespräch länger als 25 Minuten, so wurden Fragen zu den Ursachen des Problems erhoben. Dies traf in rund der Hälfte der Kinderschuttfälle zu (215 Fälle). Aus Sicht der anrufenden Person waren in etwa der Hälfte dieser Kinderschuttfälle die Behörden (Stelle/Organisation/Fachperson) verantwortlich für das Problem (113 Fälle, 52.5%). Gleichzeitig waren auch über 50 % der Ratsuchenden der Meinung, dass Personen aus der Familie des betroffenen Kindes zu den Problemen beiträgt (129 Fälle, 60%; Mehrfachantworten waren möglich).

**Wo lag in Fällen des Kinderschutzes die Ursache für die Probleme?**



*Abb.1: Problembereiche in Kinderschuttfällen*

Ein etwas anderes Bild ergibt sich aus der Sicht der Beratenden. In drei Vierteln aller Fälle sahen diese Personen aus der Familie des betroffenen Kindes als verantwortlich für die Probleme (76.8%, 165 Fälle). Es handelt sich hierbei in der Mehrheit der Fälle um Konflikte zwischen Eltern. Eine

Behörde (Stelle/Organisation/Fachperson) wurde in jedem 5. Fall (18.4%) als (mit)verantwortlich für die Probleme genannt.

In 113 Fällen, die den Kinderschutz betrafen, wurde von den Anrufern die Stelle/Organisation/Fachperson als Problemursache genannt. Fast die Hälfte dieser Anrufer (44.8%) gab an, dass die Entscheidungen der Behörde ihrer Meinung nach falsch seien. Eine kleinere Gruppe von 16 Fällen (13.9%) beklagte, dass die Behörde bzw. die Fachpersonen zu wenig Zeit hätten, untätig oder überlastet seien, oder dass das Problem in zu vielen personelle Wechseln läge. Eine ähnlich kleine Gruppe von 14.9% (17 Fälle) gab an, dass die Entscheide, Verfahrensschritte und Handlungen schwer verständlich seien und nicht genügend erklärt wurden. Rund jede 6. ratsuchende Person 17.2% (19 Fälle) gab an, sich von der der Behörde unter Druck gesetzt, nicht respektiert oder ernstgenommen zu fühlen (Mehrfachantworten möglich).

Die Berater sahen in rund drei Vierteln der Fälle (165 Fälle) die eine Person aus der Familie des betroffenen Kindes als Ursache für die Problemsituation. Dabei lag aus Sicht der Berater klar am häufigsten das Problem in einem Konflikt zwischen den Eltern (93 Fälle; 56.4%), und in 27 Fällen (18%) lagen (auch) Konflikte von Eltern mit anderen Familienmitgliedern vor. Wenn Konflikte zwischen den Eltern vorlagen, dann wurde dem/r Ex-Partner/in häufig der Vorwurf der Unzuverlässigkeit (22 Fälle) von unzumutbarem Verhalten (15 Fälle) Entfremdungsversuchen (15 Fälle), oder der Erschwerung (16 Fälle) oder Behinderung (12 Fälle) von Besuchsregelungen gemacht. In rund 51.5% der 101 Fälle, in denen ein Konflikt zwischen Eltern und/oder Familienmitgliedern vorlag, schätzten die Beratenden, dass dieser Konflikt die hauptsächliche oder alleinige Gefährdung des betroffenen Kindes darstellte. Und in 21.6% dieser Fälle sahen die Berater das Problem in einem Pubertätskonflikt liegend.

In rund 19% der Fälle (40 Fälle) haben die Berater die Behörde bzw. Fachpersonen als mitverantwortlich für die schwierige Situation gesehen. In je 10 dieser Fälle haben die Berater angegeben, dass die Entscheide oder Verfahrensschritte nicht genügend erklärt wurden oder dass die Entscheide oder Verfahrensschritte für die Betroffenen nicht nachvollziehbar waren. Hier war eine ungenügende mündliche Erklärung der häufigste Fall. Lediglich in einem Fall gab der Berater an, dass ein Entscheid durch die Fachpersonen nicht mündlich erklärt wurde. In 9 von 40 Fällen (22.3%) standen der Behörde aus Sicht der Berater zu wenig Zeit zur Verfügung bzw. die Mitarbeiter der Behörde waren überlastet, untätig, oder es gab zu viele personelle Wechsel.

Für das zweite Halbjahr 2018 wurden in jenen Fällen, in denen Abklärungen am Laufen waren und zum Zeitpunkt des Anrufs noch kein Entscheid vorlag, vertiefende Fragen gestellt. Dies war im Bereich Kinderschutz in 31 Fällen gegeben. Bei einer Mehrheit dieser Fälle waren nähere Informationen zu den Gefährdungsmeldungen bekannt (67.7%), wobei die Gefährdungsmeldung in 6 Fällen vom anderen Elternteil (Ex-Partner/in) gemacht wurde, in weiteren 6 Fällen von der Schule, einem Arzt oder der Polizei, in 6 Fällen von einer anderen Stelle oder Institution, und in 4 Fällen von

anderen Privatpersonen (z.B. Nachbarn, Familienmitglieder). In zwei von drei Fällen wurde die Gefährdungsmeldung von den Anrufenden als aus der Luft gegriffen oder gar böswillig motiviert (8 Fälle) eingeschätzt.

### 1.2.2. *Erwachsenenschutz*

Die Anrufer machten Angaben, mit welcher Art von Behörde ein Problem besteht. Bei den Erwachsenenschutzfällen sind es knapp 80% der Anrufer/innen, die Probleme mit einer KESB nannten. In 53.3% der Fälle lag laut Anrufenden ein Problem mit einer/m Mandatsträger/in vor. Hier liegen besonders häufig Doppelnennungen vor sodass in fast jedem zweiten Fall (40.2%) sowohl mit der KESB als auch mit Mandatsträgern ein Problem angegeben wird. Insgesamt wurde in fast allen Fällen (92.6%) entweder eine KESB oder ein/e Mandatsträger/in als Problembereich genannt. Andere Institutionen oder Fachpersonen wie Heime, Psychiatrische Kliniken, Schulen oder Sozialämter wurden indessen selten genannt. Inhaltlich ging es in 77.8% der 267 Erwachsenenschutzfälle um Beistandschaft, in 13.4% der Fälle ging es um eine Heimplatzierung und in 11.5% ging es um eine Fürsorgliche Unterbringung (FU).

In 110 der 267 Fälle, die den Erwachsenenschutz betrafen, dauerte das Gespräch länger als 25 Minuten. Auch in diesen Fällen wurden weitere Fragen zur Ursache des Problems gestellt.

#### Wo lag in Fällen des Erwachsenenschutzes die Ursache für die Probleme?

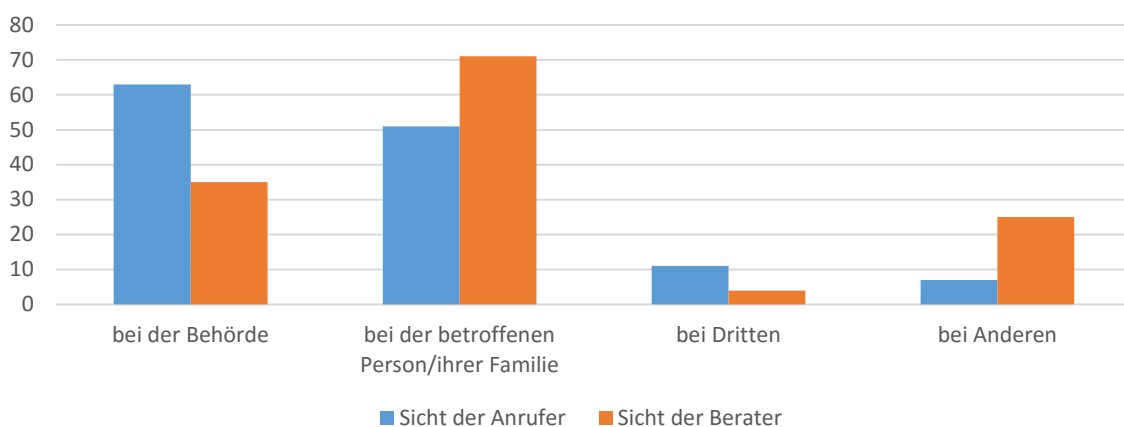


Abb. 2: Problembereiche in Erwachsenenschutzfällen

Am häufigsten wurde von den Anrufern die Behörde (Stelle/Organisation/Fachperson) als verantwortlich für das Problem genannt (in 63 Fällen, 57.2%). Am zweithäufigsten wurde die betroffene Person oder Personen aus deren Familie als Problemursache genannt (in 51 Fällen, 46.4%). Wiederum sah die Sicht der Berater teils anders aus. Diese identifizierten die Problemursache am häufigsten bei den Betroffenen und Personen aus deren Familie (71 Fälle; 64.5%), und nur in zweiter Linie bei der Behörde (35 Fälle, 31.8%; Mehrfachnennungen waren möglich).

Von den 63 Anrufern, die Behörden bzw. Fachpersonen als Problemquelle genannt haben, liegen weitere Informationen zu den Ursachen vor: Aus Sicht der Anrufenden waren in 21 Fällen (33.5%) die Entscheidungen der Stelle/Organisation/Fachperson falsch. Weiter fanden die Anrufer in 26.3% (16 Fälle) der Fälle, dass die Stelle oder die Fachperson zu wenig Zeit hatte, untätig oder überlastet war, oder dass es zu viele personelle Wechsel gab. In den meisten dieser Fälle wurde bemängelt, dass ein/e Mandatsträger/in zu wenig Zeit hatte, oder nicht oder schlecht erreichbar war. Jeder vierte Anrufer (24%) beklagten sich, dass die Entscheide, Verfahrensschritte oder Handlungen schwer verständlich waren und nicht genügend erklärt wurden, wobei hier keine oder eine ungenügende mündliche Erklärung der häufigste Fall war. Rund 18.5% der Anrufer (12 Fälle) fühlten sich von der Stelle unter Druck gesetzt, nicht respektiert, oder nicht ernstgenommen.

In 35 der 110 detailliert dokumentierten Fälle sahen die Berater eine Verantwortlichkeit für die Probleme bei den Behörden. Es wurde in jedem dritten Fall angegeben (13 Fälle, 37.9%), dass die Stelle/Organisation/Fachperson zu wenig Zeit hatte, untätig oder überlastet war, oder dass es zu viele personelle Wechsel gab. In 8 Fällen (21.6%) waren aus Sicht der Berater die Entscheide, Verfahrensschritte, oder Handlungen schwer verständlich, bzw. sie wurden nicht ausreichend erklärt.

### **1.3. Weitere Erkenntnisse**

#### **1.3.1. Vertrauenspersonen**

In 720 Fällen wurde versucht zu erörtern, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson (abgesehen vom Anwalt) hatte, die sie im Verfahren unterstützt und zu den Gesprächen mit den Behörden begleitet.

Hier ist zunächst nennenswert, dass in fast der Hälfte der Fälle dies nicht klar wurde (321 Fälle, 45%). In 226 Fällen (31%) wurde festgestellt, dass die betroffenen Personen das Verfahren alleine bewältigen, während in 173 Fällen (24%) festgestellt werden konnte, dass die betroffenen Personen eine Vertrauensperson im Verfahren hatten.

Berücksichtigt man nur jene Fälle, von denen wir verlässliche Angaben dazu haben (N=399), dann wird hier deutlich, dass weniger als die Hälfte der Betroffenen (rund 43%) Unterstützung durch eine Vertrauensperson erhielten, während eine grössere Gruppe das Verfahren alleine bewältigte (57%).

### Hat die betroffene Person eine Vertrauensperson?

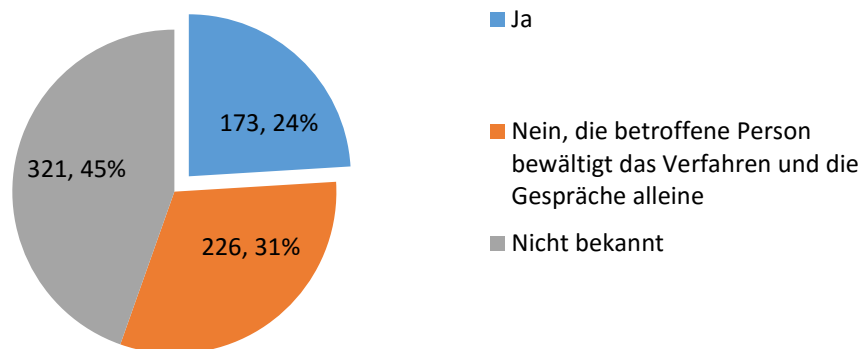


Abb. 3: Vorhandensein einer Vertrauensperson

Die Fälle dieser zwei Gruppen („Vertrauensperson vorhanden“ vs. „Keine Vertrauensperson vorhanden“) wurden genauer hinsichtlich der persönlichen Situation im Verfahren untersucht, wie sie die Anrufenden beschrieben. In 186 Fällen lagen hier Angaben dazu vor, sowie auch die Informationen bezüglich der Begleitung durch eine Vertrauensperson.

Die Zahlen zeigen deutlich, dass die Zusammenarbeit mit den Behörden in Fällen ohne Vertrauensperson häufiger deutlich erschwert ist. Vor allem in der Kategorie der schwierigsten Fälle, wo die Anrufenden ihre Situation als verzweifelt darstellen und eine starke Abneigung gegenüber den Behörden vorliegt, finden sich vor allem Fälle in denen keine Vertrauensperson vorhanden ist.

Eine differenzierte Betrachtung zeigt, dass in Erwachsenenschutzfällen dies in besonderem Masse für die Kategorie der schwierigsten Fälle vorkommt, während in sich Kinderschutzfällen ein „Puffereffekt“ bei Vorhandensein von Vertrauenspersonen sich gleichermassen für die Kategorien einer erschwerten Zusammenarbeit mit Frustration, und einer schwierigen Zusammenarbeit mit Verzweiflung zeigt (mit jeweils einer rund doppelt so grossen Quote von Fällen ohne Vertrauensperson in diesen Kategorien).

### Vorhandensein einer Vertrauensperson und persönliche Situation der Anrufenden im Verfahren

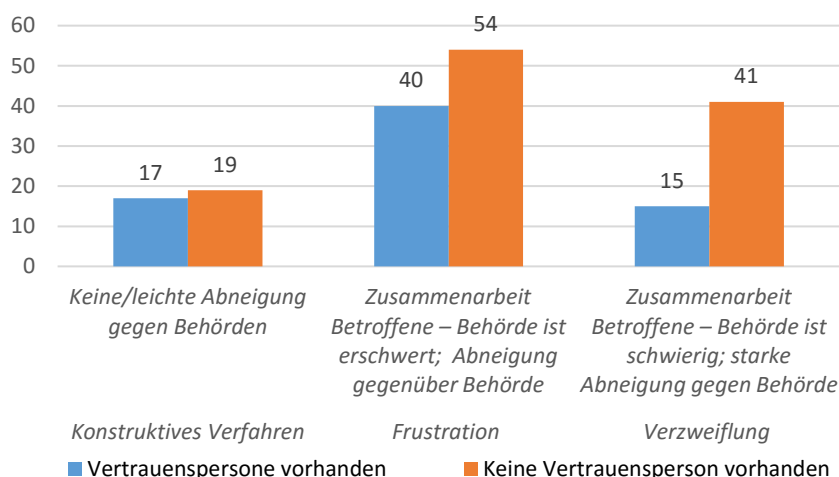


Abb 4.: Vorhandensein einer Vertrauensperson und persönliche Situation im Verfahren

#### 1.3.2. Formen von Unterstützung durch KESCHA

Im Jahr 2018 hat die KESCHA in 1093 Fällen Beratungsarbeit geleistet. Für knapp jedes dritte Beratungsgespräch (27.6%) wurde angegeben, dass noch kein eigentliches Problem bestehe, aber dass sich der/die Anrufer/in Informationen beschaffen will. Dies deutet auf das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach Information und Fachwissen Belangen des Umgangs mit den Behörden hin.

Die Beratenden gaben an, welche Form der Unterstützung sie in den 1093 Fällen geleistet haben (Mehrfachnennungen waren möglich). Hier zeigt sich das Bild, dass einerseits die Rechtsberatung, andererseits die psychosoziale Unterstützungsarbeit die wichtigsten Hilfestellungen waren, und dass – oft begleitend - eine Unterstützung bei der Problembewältigung und im Umgang mit den Behörden und Mandatsträgern stark gefragt waren. Weniger häufig, aber nicht selten war eine Triage an eine Fachstelle angezeigt.

### Welche Formen von Unterstützung hat die beratende Person geleistet?

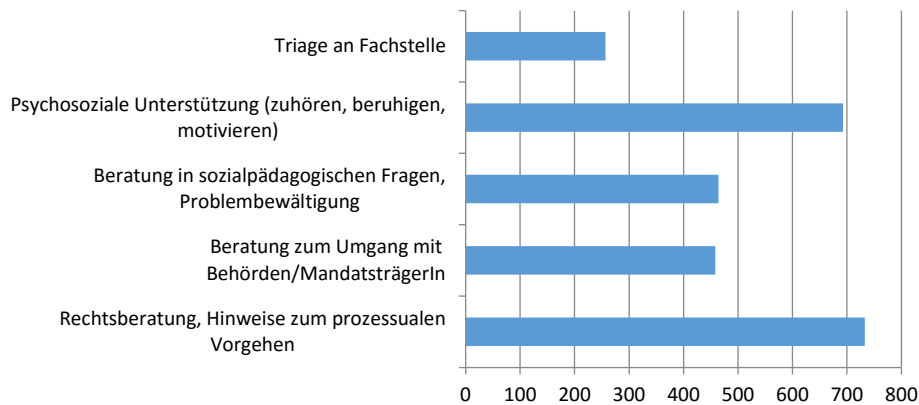


Abb. 5: Formen der Unterstützung, die von den Beratenden geleistet wurde

#### 1.4. Synthese

Die Zahlen dokumentieren auch für das Jahr 2018 in ähnlicher Weise wie 2017, dass die KESCHA als Anlaufstelle rege genutzt wurde. Dies einerseits als Informationsquelle ohne dass hinsichtlich eines konkreten Problems eine Hilfestellung gesucht wurde, für eine Mehrheit der Anrufenden allerdings um Unterstützung bei konkreten Problemen mit einer KESB und/oder einer/m Mandatsträger/in zu erhalten.

In drei Vierteln der Fälle wurden die Probleme als erheblich oder stark wahrgenommen, und lösten bei den Anrufenden starke Frustrationen und Verzweiflung aus. Dies war besonders der Fall, wenn die Hilfesuchenden keine Vertrauenspersonen hatten, die sie im Verfahren begleiteten. Solche Fälle waren sowohl im Kinderschutz als auch im Erwachsenenschutz relativ häufig. Vor allem im Bereich des Erwachsenenschutzes, wo es meist um Beistandschaften ging, dürfte das Vorhandensein einer Vertrauensperson eine wichtige Rolle spielen.

Erste vertiefende, auf relative wenigen Fällen basierende Analysen für das zweite Halbjahr 2018 ziehen den Fokus auch auf Gefährdungsmeldungen, die unter Umständen zu belasteten Situationen führen können und deshalb ein besonders sensibler Bereich sein dürften. Gefährdungsmeldungen lagen bei einem grossen Teil der diesbezüglich dokumentierten Fälle vor, wurden von den Hilfesuchenden allerdings häufig als aus der Luft gegriffen oder gar böswillig motiviert angesehen. Gefährdungsmeldungen dürfte besonders auch in Fällen mit einem Hintergrund in Partnerschafts- und Familienkonflikten, die im Bereich des Kinderschutzes besonders häufig sind, eine grössere Bedeutung zukommen. Wie im Vorjahr wurde nämlich deutlich, dass bei Problemen im Rahmen von



Fällen die den Kinderschutz betrafen, sehr oft Konflikte zwischen den Eltern vorlagen, und z.T. waren (auch) anderen Personen aus der Familie des Kindes in Konflikte involviert. In vielen dieser Fälle schätzten die Beratenden, dass die Gefährdung des Kindes in erster Linie auf diese Konflikte zurückgehe.

Übergreifend gesehen wird aus den erhobenen Informationen auch klar, dass aus der Perspektive vieler bei der KESCHA hilfesuchenden Personen die KESB und Mandatsträger wenig als Behörde wahrgenommen wird, die in den betreffenden Fällen unterstützend und schützend wirkt. Entschiede werden häufig nicht verstanden, und es werden Verständnisprobleme oder mangelnde Verfügbarkeit moniert. In einer kleineren aber substantiellen Gruppe von rund jeder 5. Person scheint das Vertrauen in die Behörden grundlegend gestört.

## 2. Empfehlungen

Die Befragung und Auswertung hat **drei zentrale Ergebnisse** gebracht:

### **2.1. Vertrauensbildende Kommunikation der KESB**

Die Befragung und Auswertung zeigt, dass die KESCHA viel Informations-, Erklärungs- und Beratungsarbeit übernimmt. In fast einem Drittel der Fälle haben die Ratsuchenden ein Bedürfnis nach Information, ohne dass bereits ein konkretes Verfahren hängig wäre. In etwa der Hälfte der Fälle umfasst die Beratung auch das Thema des Umgangs mit Behörden oder Mandatsträger-innen. In fast allen Fällen suchen die Anrufenden auch Rechtsberatung sowie Informationen über den Verfahrensablauf. All dies zeigt, dass die Arbeit der KESB in der Bevölkerung teilweise kritisch wahrgenommen und der behördlichen Arbeit sowie den Mandatsträger-innen teilweise Misstrauen entgegengebracht wird. Daraus entsteht ein Bedürfnis nach Information, Erklärung und Beratung bei Dritten, namentlich bei der KESCHA.

Die behördliche Arbeit, namentlich auch jene der KESB, wird erheblich erleichtert, wenn die betroffenen Personen der Behörde mit Vertrauen begegnen können. Das Verfahren und die Zusammenarbeit werden vereinfacht und damit letztlich verkürzt. Das setzt ein Zweifaches voraus: Vertrauen nach innen und Vertrauen nach aussen:

**Vertrauen nach innen:** Erstens ermöglichen rechtlich, psychologisch, aber auch kommunikativ gut ausgebildete KESB-Mitarbeitende eine möglichst vertrauensvolle Beziehung zwischen Behörde und betroffener Person. Darüber können Vertrauenspersonen die Betroffenen unterstützen, aber auch im Kontakt mit der KESB vermitteln, Verfahrensabläufe erklären sowie die Kommunikation erleichtern. Damit kann (mehr) Vertrauen zwischen der Behörde und der betroffenen Person geschaffen

werden. Daher ist vermehrt der Beizug von Vertrauenspersonen zu prüfen und sind die betroffenen Personen proaktiv auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

**Vertrauen nach aussen:** Zweitens muss das Vertrauen in die KESB auch in der Öffentlichkeit erlangt und gefördert werden. Das setzt eine proaktive Kommunikation, Medienarbeit und einen professionellen Auftritt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in der Öffentlichkeit voraus. Konkret bedeutet dies, dass der Bevölkerung die Ziele und die Arbeitsweise der KESB besser erklärt werden: Es geht um Schutz von Schwachen und insofern um eine Unterstützung des Familiensystems, da wo es vorübergehend versagt. Es geht nicht um Ersatz der Familie durch den Staat, sondern um vorübergehende Stützung und Unterstützung. Das könnte z.B. in öffentlichen Informationsabenden erklärt und erläutert werden. Damit kann das Bild der KESB in der Öffentlichkeit verbessert und können in der Bevölkerung realistische Erwartungen an die KESB geweckt werden. Das Beispiel des Kantons Schwyz zeigt, wie dies im Einzelnen aussehen könnte: Informationsabende in verschiedenen Regionen des Kantons unter dem Slogan „Die KESB kommt!“

Damit kann in der Bevölkerung nicht nur Verständnis, sondern im besten Fall auch Vertrauen in ein faires Verfahren sowie in professionelle und fachkundige Mandatsträger-innen gewonnen werden.

#### Empfehlung 1:

Vertrauensbildende Massnahmen sind nach innen und nach aussen erforderlich:

Vertrauen nach innen kann durch fachlich und kommunikativ gut geschulte Behördenmitarbeitende gebildet werden. Vertrauensbildend wirkt auch der Beizug einer *Vertrauensperson*. Die Vertrauensperson kann Vertrauen schaffen, die Kommunikation erleichtern, Abläufe erklären und so der betroffenen Person Selbstbestimmung vermitteln. Die KESB hat die betroffene Person von Amtes wegen auf ihr Recht hinzuweisen, eine Vertrauensperson beizuziehen.

Vertrauen nach aussen: Die Kantone sollen vermehrt in die proaktive Kommunikation und Medienarbeit der KESB investieren und ihnen ermöglichen, der Bevölkerung die Arbeits- und Funktionsweise der KESB vorzustellen. Damit wird Verständnis und Vertrauen in die KESB gewonnen, was sich positiv auf Verfahrensablauf und Zusammenarbeit zwischen Behörde und betroffener Person auswirkt.

## **2.2. Gefährdungsmeldung im Kinderschutz**

Die Befragung und Auswertung zeigt, dass die KESCHA im Bereich des Kinderschutzes meist Elternteile beraten muss, die in einem eskalierten partnerschaftlichen Konflikt stehen. Aus der Sicht der Beratenden lag die Ursache des Problems in rund drei Vierteln der Fälle bei einem Familienmitglied des betroffenen Kindes. Am häufigsten lag das Problem aus der Sicht der Beratenden in

einem Konflikt zwischen den Eltern oder in einem Konflikt der Eltern mit anderen Familienmitgliedern. In gut 20 Prozent der Fälle wurde ein Pubertätskonflikt als Problemursache gesehen.

Den Konflikten zwischen den Eltern lagen Vorwürfe der Unzuverlässigkeit, des unzumutbaren Verhaltens, von Entfremdungsversuchen oder der Erschwerung oder Behinderung von Besuchsregelungen zugrunde. In gut der Hälfte aller Fälle war der Konflikt zwischen den Eltern und/oder den Familienmitgliedern aus Sicht der Beratenden die hauptsächliche oder alleinige Gefährdung des Kindes.

In jedem der KESB gemeldeten Fall stellt sich die Frage der Kindeswohlgefährdung. Eine solche liegt vor, wenn das Kind von körperlicher oder psychischer Gewalt bedroht oder ihr ausgesetzt ist. Eine Gefährdung liegt sicher immer bei sexueller Ausbeutung vor. Eine Gefährdung kann sodann auch bei körperlicher, emotionaler, seelischer oder sozialer Vernachlässigung des Kindes vorliegen. Auch ein Elternkonflikt kann ein Kind gefährden. Das gilt namentlich bei einem Dauerkonflikt der Eltern, mit verbaler und körperlicher Gewalt, insbesondere wenn das Kind in diesen Konflikt einbezogen und von einem der Elternteile gezielt und andauernd gegen den anderen ausgespielt wird.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Meldung an die KESB wichtig. Ein Verfahren bei der KESB kann in diesem Fall das Kind schützen und entlasten. Diesfalls stellt das Kindesschutzverfahren für Kind und Eltern eine Erleichterung dar. Eine Gefährdungsmeldung kann ein Kind aber auch erheblich belasten. Ferner kann eine Person, die der Kindeswohlgefährdung bezichtigt wird, in ihrer Persönlichkeit verletzt werden und sich in ihrer Würde bedroht fühlen. Das Verfahren vor der KESB kann sodann für das ganze Familiengefüge und für alle einzelnen Familienmitglieder sehr belastend sein. Aus diesem Grund ist – wenn immer möglich und ausserhalb von unmittelbaren klaren Gefährdungssituationen – primär das Gespräch mit den betroffenen Personen zu suchen und gegebenenfalls eine Fachstelle einzuschalten, die das Gespräch führt und das weitere Vorgehen prüft. Die Gefährdungsmeldung ist in gewissen Fällen zwingend und unvermeidbar. In anderen Fällen kann im Sinn der Subsidiarität das Gespräch und das Einschalten von moderierenden Fachstellen die erforderliche Hilfe bringen, und zwar rascher als ein Kindesschutzverfahren, und für alle Beteiligten in weniger einschneidender Form.

### Empfehlung 2:

Die Gefährdungsmeldung ist angezeigt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Das gilt auch im Fall von Elternkonflikten, die das Kind gefährden. In diesem Fall ist die Meldung nötig und unausweichlich, weil sich andernfalls die Konflikte verschärfen und das Kind gefährden. Wo das Kind dagegen nicht direkt und unmittelbar gefährdet ist, sind im Sinn des Subsidiaritätsprinzips andere Optionen zu prüfen: das Gespräch mit den betroffenen Personen unter Zuhilfenahme einer Fachstelle.

### **2.3. Private Beistände im Erwachsenenschutz**

Die Befragung und Auswertung zeigt, dass im Erwachsenenschutz die Mehrheit der Ratsuchenden Probleme mit der KESB oder mit einer Beiständin/einem Beistand angibt: Sie reichen von fehlender Verfügbarkeit, fehlender Nähe bis hin zu fehlendem Verständnis:

Das seit dem 1. Januar 2013 in Kraft stehende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht soll das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen fördern. Dementsprechend wurde das Vorschlagsrecht der betroffenen Person gestärkt. Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so muss die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch entsprechen, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet ist und zu deren Übernahme bereit ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB). Äussert sich die betroffene Person nicht oder kann ihr Wunsch nicht umgesetzt werden, so hat die KESB den Angehörigen oder nahestehenden Personen von sich aus Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu äussern, wenn zwischen der betroffenen Person und ihren Angehörigen/Nahestehenden ein gutes Verhältnis besteht. Die KESB muss diesen Wünschen zwar nicht unbedingt, sondern nur «soweit tunlich» folgen. Dennoch hat sie die Angehörigen und Nahestehenden darüber zu unterrichten, dass und aus welchem Grund sie ihren Vorschlag nicht berücksichtigt und sich für eine andere Person entschieden hat.

Die Eignung der gewünschten Beistandsperson beurteilt sich stets nach denselben Kriterien: Sie muss für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein, die dafür erforderliche Zeit einsetzen können und die Aufgaben selber wahrnehmen (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Da die KESB bei Eignung der gewünschten Beistandsperson dem Wunsch der betroffenen Person entsprechen muss, ist ihr der Vorzug zu geben vor anderen ebenfalls geeigneten Beistandspersonen, insbesondere vor Berufsbeiständen. Die Erleichterung der Arbeit für die KESB darf bei der Wahl kein Kriterium sein. Ausschlaggebend ist allein die Eignung der Beistandsperson sowie deren zeitliche Verfügbarkeit (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Insofern hat sich mit der Streichung der alten Bestimmung in Art. 380 aZGB, wonach die Behörde einem «tauglichen Verwandten oder dem Ehegatten ... bei der Wahl den Vorzug zu geben» hat, nichts geändert: Im alten wie im neuen Recht ist die Eignung der Beistandsperson und der Wunsch der betroffenen Person relevant. Gibt die KESB dem Wunsch der betroffenen Person nicht statt, hat sie dies zu begründen. Das gilt bereits heute.

Zur Verstärkung der Position der betroffenen Person sowie im Licht des Subsidiaritätsprinzips (private statt staatliche Beistände) soll die KESB gesetzlich verpflichtet werden, in jedem Fall die Möglichkeit der Einsetzung privater Beistände zu prüfen. Damit könnten vermehrt private Beistände zum Einsatz kommen. Als Zielgrösse wird ein Anteil von 40–50% angestrebt.

#### Empfehlung Nr. 3

Zur Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen sind wenn immer möglich private Beistände einzusetzen. Das kann auf drei Wegen geschehen:

1. Das ZGB schreibt vor, dass bei der Ernennung der Beistandsperson dem Wunsch der betroffenen Person Folge zu leisten ist, wenn die gewünschte Person geeignet und zeitlich verfügbar ist. Dieser Grundsatz soll im ZGB verstärkt werden, indem die KESB in jedem Fall die *Möglichkeit der Einsetzung privater Beistände* prüfen und bei der Einsetzung eines Berufsbeistands begründen muss, weshalb kein privater Beistand eingesetzt werden kann.
2. Will die KESB vom *Wunsch der betroffenen Person* nach Ernennung eines privaten Beistands/einer privaten Beiständin abweichen, hat sie dies zu begründen. Diese Begründungspflicht ist gesetzlich zu regeln.
3. Weiter hat die KESB den *Wunsch von Angehörigen und Nahestehenden* nach Einsetzung einer privaten Beiständen zu prüfen und bei Ablehnung den Entscheid zu begründen. Auch diese Begründungspflicht ist gesetzlich zu regeln.

All dies dient dem Grundsatz der Selbstbestimmung und Subsidiarität des staatlichen Eingriffs.

Freiburg, 23.1.2019

Institut für Familienforschung und –beratung, Universität Freiburg

Prof. Dr. Alexandra Jungo (Empfehlungen), Prof. Dr. Dominik Schöbi (Auswertung)